

**Allgemeine Begründung**  
**zur Siebenundvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen**  
**zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**  
**Vom 8. Dezember 2021**

**Zu Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Zu § 4**

Mit der Änderung wird die Regelung für Handwerkerinnen und Handwerker sowie Dienstleister, die in ihrem Geschäftslokal auch Waren verkaufen, geregelt. Dabei ist der Verkauf von Waren, die mit der Handwerksleistung oder Dienstleistung, die nicht gleichzeitig für die Erbringung der Dienstleistung verbunden ist, an die 2G-Regelung geknüpft. Damit wird sichergestellt, dass Nicht-Immunisierte weiterhin die Leistungen in Anspruch nehmen können und die für die Leistungen erforderlichen Waren (z.B. Ersatzteile) erwerben können.

Des Weiteren wird die Regelung für den Nachweis der Immunisierung im Handel angepasst. Sofern die Kommune sich dafür ausspricht, kann entgegen der bisherigen Regelung auch ein Nachweis verwandt werden, der mehrere Tage gültig ist. Die Entscheidung der Behörde kann formlos gegenüber dem Handel und den Bürgerinnen und Bürgern bekannt gemacht werden.

**Zu § 7**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 2**

**Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

**Zu § 4**

Bei der Änderung in Absatz 2 Nummer 9 handelt es sich um eine Anpassung an die geltenden Bestimmungen der Coronaschutzverordnung. Für die Bereiche, in denen die Maskenpflicht in vergleichbaren Situationen im Bereich der Coronaschutzverordnung wiedereingeführt wurde, wird auch hier wieder eine Maskenpflicht begründet. Mit der Änderung in Absatz 3 werden die Regelungen aus § 28b IfSG nachvollzogen, wonach die Arbeitsstätte zur Teilnahme an der Beschäftigtentestung betreten werden darf.

### **Zu Artikel 3 Änderung der Test- und QuarantäneVO**

#### **Zu § 2**

Mit der Regelung werden Testnachweise im Rahmen der Beschäftigtentestung nur noch dann anerkannt, wenn der Arbeitgeber den Testnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zur Test- und Quarantäneverordnung erstellt. Dies soll dem Missbrauch von Testbescheinigungen vorbeugen und gleichzeitig die Kontrolle für die Behörden sowie für die Anbieter und Veranstalter erleichtern. Das Muster kann sowohl für einen digitalen Nachweis als auch für einen Nachweis in Papierform verwandt werden.

#### **Zu § 4**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Nachweise für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Beschäftigtentestung nur dann erteilt werden können, wenn diese ehrenamtlich Tätigen wie ein Beschäftigter in den Betrieb eingegliedert sind und wie ein Beschäftigter eingesetzt werden. Auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis kommt es im Rahmen der Beschäftigtentestung nicht an. Handelt es sich jedoch um ehrenamtliche Tätigkeiten, die üblicherweise nicht von Beschäftigten oder nur von ehrenamtlich Tätigen ausgeübt werden, so ist eine Einbeziehung in die Beschäftigtentestung nicht möglich und die Ausstellung eines Testnachweises rechtsmissbräuchlich.

#### **Zu § 16**

Mit der Änderung wird der auch bisher schon bestehende Grundsatz, wonach die individuellen Anordnungen der Behörden den Regelungen der Verordnung vorgehen, nochmals deutlich herausgestellt. Gerade im Umgang mit besorgniserregenden Varianten kann die Behörde auch eine Quarantäne für vollständig geimpfte Haushaltsmitglieder anordnen.

#### **Zu § 17**

Die Klarstellung zu individuellen Anordnungen bei Vorliegen einer besorgniserregenden Variante gilt in gleichem Maße für andere Kontaktpersonen, die keine Haushaltsmitglieder sind. Insofern wird die Änderung des § 16 auch für andere Kontaktpersonen nachvollzogen.